

Hans Planitz

4. 5. 1882–16. 1. 1954

Am 16. 1. 1954 ist Hans Planitz, der unserer Akademie seit 1943 als korrespondierendes Mitglied angehörte, einem Herzleiden erlegen. Mit dem Gefühl der Trauer um seinen Verlust, an dem neben seinen Angehörigen und Freunden die gesamte deutsche Rechtswissenschaft und Geschichtswissenschaft warmen Anteil nehmen, verbindet sich der Dank für eine ungewöhnlich umfassende und vielseitige Leistung, die den dauernden Ertrag dieses von steter und fruchtbarster Arbeit erfüllten Gelehrtenlebens darstellt.

Die Grundlinien seines Lebensganges hat Planitz selber in einer 1951 erschienenen autobiographischen Skizze (Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, hsgb. von N. Graß Bd. 2 S. 126 ff., dort S. 137 f. auch ein Verzeichnis seiner Schriften) nachgezeichnet. Geboren am 4. 5. 1882 als Sohn eines Pfarrers in Kaditz, einem unweit Dresdens gelegenen Dorfe, konnte er schon die letzten Schülerjahre in Leipzig auf der berühmten Nicolaischule verbringen und studierte dann in Tübingen und wieder in Leipzig Jurisprudenz und Geschichte. Wenn er später neben den großen Juristen Siegfried Rietschel, Rudolph Sohm und Ludwig Mitteis auch die Historiker Karl Lamprecht, Albert Hauck und Gerhard Seeliger als seine Lehrer und Vorbilder bezeichnete, so deutet schon diese zielbewußte Anlage seines Studiums unverkennbar auf die künftige Ausrichtung seiner eigenen Forschungstätigkeit hin. Im Jahre 1909 habilitierte er sich in der Leipziger Juristischen Fakultät, erhielt dort 1912 eine etatmäßige a. o. Professur für Urheber- und Patentrecht, folgte aber schon 1913 einer Berufung auf den Baseler ordentlichen Lehrstuhl für deutsches und schweizerisches Zivilrecht, den vor ihm Andreas Heusler innegehabt hatte. Von da ging er 1914 nach Frankfurt a. M. und 1920 weiter nach Köln, wo er in der reichen Welt des rheinischen Rechts seine eigentliche wissenschaftliche Heimat finden sollte, der er treu geblieben ist, bis ihn 1944 die Schrecken des Bombenkrieges veranlaßten, eine – vorher schon einmal abgelehnte – Berufung auf

den Wiener Lehrstuhl Voltelinis anzunehmen. Noch am Ende seines Lebens, nachdem er in Wien die Altersgrenze erreicht hatte, dachte er daran, einem Rufe der Kölner Universität folgend, als Honorarprofessor dorthin zurückzukehren, doch ist es dazu nicht mehr gekommen. Schon zu seinem 70. Geburtstag hatte ihm die Philosophische Fakultät der gleichen Universität den Ehrendoktor verliehen. Aber auch in Wien hatte es ihm an Ehren und Anerkennung nicht gefehlt. So gehörte er der dortigen Akademie als wirkliches Mitglied an und entfaltete als Obmann der Savigny-Kommission eine reiche Wirksamkeit, indem er die Leitung der Neuedition des Schwabenspiegels übernahm und die Herausgabe einer neuen, vor allem der Publikation von Stadtrechtsquellen gewidmeten Reihe der *Fontes rerum Austriacarum* anregte.

Auch die Hauptgegenstände seiner Forschungsarbeit hat er in der genannten Lebensskizze selber aufgeführt: es sind das die Fragen des Haftungs- und Vollstreckungsrechts, sodann das Grundbuchwesen und endlich das Städteproblem. Davon entziehen sich seine Arbeiten auf den ersten beiden Gebieten einer Beurteilung durch den Verfasser dieser Zeilen, und es sei zu ihrer Würdigung auf den schönen Nachruf aus der Feder von H. Conrad in der Germanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Bd. 71 [1954] S. XIII ff.) verwiesen, deren Redaktion übrigens von 1938 bis 1945 in Planitz' eigenen Händen gelegen hatte. Doch sollen auch hier wenigstens seine beiden großen zusammenfassenden Werke angeführt werden: Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. I. Die Pfändung (1912) und: Das deutsche Grundpfandrecht (Forschungen zum Deutschen Recht I. 4, 1936). Waren schon diese beiden Werke weitgehend historisch orientiert, indem sie die Entwicklung dieser Rechtsinstitutionen in geschichtlicher Schau darstellten, so erwuchs aus seinen Forschungen über das mittelalterliche Liegenschaftsrecht zugleich eine Quellenpublikation großen Stils, die auch dem allgemeinen Historiker reichen Gewinn erbrachte, seine gemeinsame mit Thea Buyken bearbeitete Ausgabe der Kölner Schreinsbücher des 13. und 14. Jh.s (1937). Denn die darin wiedergegebenen, aus einem überreichen Material sorgfältig ausgewählten Urkunden vermitteln

nicht nur einen tiefen Einblick in das Rechts- und Wirtschaftsleben des damaligen Köln, sondern werfen auch manche Streiflichter auf das gesamte Kulturleben der Zeit, wie es Planitz in der Einleitung anschaulich zu zeigen vermochte. Eben die eindringende Beschäftigung mit der inneren Geschichte Kölns als der führenden Stadt Deutschlands im 13. und 14. Jh. leitete ihn dann hinüber zu den allgemeinen Problemen der Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Und hier war es ihm vergönnt, den Ertrag langjähriger, tiefdringender Arbeiten, die bereits in zahlreichen Einzelstudien ihren Niederschlag gefunden hatten, am Ende seines Lebens in einer großen, ausgereiften und ausgewogenen Gesamtdarstellung zusammenzufassen, dem 1954 erschienenen Buch: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. Auf breitester Quellengrundlage, innerhalb deren die topographische Überlieferung einen besonders bedeutenden Raum einnimmt, ist hier die große Mehrzahl der Probleme der älteren deutschen Stadtgeschichte neu untersucht und ihrer Klärung entgegengeführt: die Frage der Kontinuität, das Verhältnis von Burg und Kaufmannsniederlassung, von Gilde und herrschaftlicher Ordnung, die Entstehung genossenschaftlicher Verbände, zu denen sich zuerst die Fernhändler mit angesehenen städtischen Grundbesitzern und Ministerialen und dann die gesamte Einwohnerschaft der Stadt zum Kampf um die Freiheit gegenüber dem Stadtherrn zusammenschlossen, endlich das Erwachen der bürgerlichen Selbstverwaltung auf dem Boden dieser Schwurverbände. Indem Planitz diese Entwicklung in sorgfältig unterbauten Untersuchungen an Hand der einzelnen Objekte verfolgte, gelang es ihm, die älteren generalisierenden Theorien über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung durch ein der Vielfalt der Erscheinungen besser entsprechendes evolutionistisch gesehenes Bild zu überwinden. Anschließend behandelt dann der zweite Teil des Buches die Geschichte der deutschen Stadt in ihrer von etwa 1200 bis 1350 dauernden Glanzzeit, allerdings unter bewußter Beschränkung auf die Probleme der Topographie, der Sozialgeschichte sowie der städtischen Selbstverwaltung und Autonomie, also unter Ausschluß der auswärtigen Politik, der Städtebünde und ähnlicher Fragen mehr. Mag die Einzelkritik

gegenüber der einen oder andern Aufstellung des Buches noch Vorbehalte angemeldet haben, so charakterisiert es doch seinen Inhaltsreichtum und die Originalität seiner Betrachtungsweise völlig zutreffend, wenn ein führender ausländischer Sachkenner in seinem dem 10. Internationalen Historikerkongreß erstatteten Bericht über die wissenschaftliche Produktion auf dem Gebiet der mittelalterlichen Geschichte in den Jahren 1945–1954 ihm den Ehrentitel eines „très grand livre“ zuerkennt, das einen entscheidenden Einschnitt innerhalb der Stadtgeschichtsforschung darstelle.

Nur mit einem kurzen Wort sei schließlich noch darauf hingewiesen, daß Planitz neben seiner eigentlichen Forschungsarbeit es sich stets auch angelegen sein ließ, den Stand des Wissens auf den einzelnen von ihm vertretenen Fachgebieten in allgemein gehaltenen Abrissen festzuhalten. Solchen Bestrebungen verdanken seine Grundzüge des deutschen Privatrechts (1925, 3. Aufl. 1948/49), seine Germanische Rechtsgeschichte (1936, 3. Aufl. 1943) und seine Deutsche Rechtsgeschichte (1950) ihre Entstehung. Auch die von ihm in Gemeinschaft mit Thea Buyken bearbeitete Bibliographie zur deutschen Rechtsgeschichte (1952) darf, wiewohl etwas anders orientiert, in diesem Zusammenhang genannt werden. Durch diese Bücher ist der Widerhall seines Wirkens über den engeren Kreis der Fachgelehrten hinaus, der seinen eindringenden und ergebnisreichen Forschungen dauernd verpflichtet bleibt, auch in breitere Kreise, besonders der Studierenden, gedungen und wird hier noch lange nachklingen.

Friedrich Baethgen